

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993
und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. (Verfassungsbestimmung) Im Abs 1 lit e werden die Worte "mit Förderungsmitteln des Landes" durch die Worte "mit Mitteln des Landes" ersetzt.

1.2. (Verfassungsbestimmung) Im Abs 1 erhalten die lit h und i die lit-Bezeichnungen "k)" bzw "l)".

1.3. (Verfassungsbestimmung) Im Abs 1 wird die lit g durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- "g) die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbänden mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden;
- h) die Überprüfung der Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen von unter die lit g fallenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von den Organen solcher Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt sind;
- i) die Überprüfung von Unternehmungen, an denen eine unter die lit g fallende Gemeinde oder ein solcher Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- und Eigenkapitals beteiligt ist oder die eine solche Gemeinde oder ein

solcher Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;

- j) die Überprüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln von unter die lit g fallenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden;"

1.4. (Verfassungsbestimmung) In der (neuen) lit k werden der Klammerausdruck "(§ 8 Abs 4)" durch den Klammerausdruck "(§ 8 Abs 5)" und der Klammerausdruck "(§ 19 Abs 2 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 20 Abs 2 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997)" ersetzt.

1.5. (Verfassungsbestimmung) In der (neuen) lit l wird der Klammerausdruck "(§ 8 Abs 4)" durch den Klammerausdruck "(§ 8 Abs 5)" ersetzt.

1.6. Im Abs 3 wird im ersten Satz die Verweisung "im Sinne des Abs 1 lit d bis f" durch die Verweisung "im Sinn des Abs 1 lit d und f" ersetzt und entfällt der letzte Satz.

1.7. (Verfassungsbestimmung) Im Abs 4 wird die Verweisung "nach Abs 1 lit a bis f" durch die Verweisung "nach Abs 1 lit a bis j" ersetzt.

2. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 4 wird angefügt: "In das Prüfungsprogramm sind nicht mehr als zwei Prüfungen gemäß § 6 Abs 1 lit g bis j aufzunehmen. Für die Festlegung der Prüfungsprogramme in Bezug auf die Gebarungskontrolle gemäß § 6 Abs 1 lit g bis j hat der Direktor des Landesrechnungshofs unter Einbindung der Landesregierung und der Gemeindeinteressenvertretungen nähere Kriterien in einer Richtlinie zusammenzufassen."

2.2. Abs 5 lautet:

"(5) Die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes ist zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen mit der des Rechnungshofes und bei Gebarungskontrollen gemäß § 6 Abs 1 lit g bis j, für die kein Verlangen gemäß § 8 Abs 3 vorliegt, mit der Aufsicht der Landesregierung abzustimmen. Ebenso ist auf die Tätigkeit der Kontrolleinrichtungen der Gemeinden (Kontrollämter, Überprüfungsausschüsse) Bedacht zu nehmen. Berichte des Rechnungshofes an den Landtag sind vom Präsidenten des Landtages dem Landesrechnungshof zuzuleiten."

3. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. (Verfassungsbestimmung) Abs 3 lautet:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Eine Sonderprüfung der Gebarung von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, Gemeindeverbänden mit insgesamt mindestens 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden, Stiftung, Fonds, Anstalten und Unternehmungen im Sinn des § 6 Abs 1 lit h und i solcher Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln von solchen Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist vom Landesrechnungshof durchzuführen, wenn dies der Landtag beschließt oder die Landesregierung verlangt. Solche Ersuchen sind nur zulässig, wenn es sich um Gemeinden oder Gemeindeverbände handelt, die im Vergleich mit anderen Gemeinden bzw Gemeindeverbänden eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen aufweisen. Der Landtag und die Landesregierung können in jedem Kalenderjahr jeweils nur zwei solche Ersuchen stellen. Von solchen Ersuchen der Landesregierung und von deren allfälligen Zurücknahme ist dem Präsidenten des Landtages durch die Landesregierung Mitteilung zu machen"

3.2. Abs 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(4) Eine Sonderprüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbände mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie der Stiftungen, Fonds, Anstalten sowie Unternehmungen im Sinn des § 6 Abs 1 lit h und i solcher Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist vom Landesrechnungshof durchzuführen, wenn die Landesregierung in Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften darum ersucht. Dabei gilt der Landesrechnungshof als eine Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Gemeinden usw und nicht als Organ des Landtages gemäß § 1 Abs 2. Von solchen Ersuchen sowie von deren allfälligen Zurücknahme ist dem Präsidenten des Landtages durch die Landesregierung Mitteilung zu machen."

(5) Eine Prüfung der Gebarung der Tourismusverbände und der Kurfonds sowie der Geschäftsführung der gemeinnützigen Bauvereinigungen ist vom Landesrechnungshof ausschließlich auf Ersuchen der Landesregierung durchzuführen. Bei Durchführung solcher Ersuchen gilt der Landesrechnungshof als eine Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung bzw Geschäftsführung der genannten Rechtsträger (einschließlich ihrer Unternehmungen und Einrichtungen) für die Ausübung der Aufsicht nach den im § 6 Abs 1 lit k und l verwiesenen Bestimmungen und nicht als Organ des Landtages gemäß § 1 Abs 2. Von solchen Ersuchen sowie von deren allfälligen Zurücknahme ist dem Präsidenten des Landtages durch den Auftraggeber Mitteilung zu machen."

4. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird nach den Worten "des Landes" die Wortfolge ", der Gemeinden und Gemeindeverbände" eingefügt.

4.2. Abs 3 lautet:

"(3) Für Unternehmungen und sonstige Einrichtungen nach § 6 Abs 1 lit d sowie Empfänger von finanziellen Förderungen und Subventionen nach § 6 Abs 1 lit f gilt Abs 2 nach Maßgabe des § 6 Abs 3; für Prüfungen nach § 6 Abs 1 lit k und l findet Abs 2 lit a und b Anwendung."

4.3. Abs 5 lautet:

"(5) Soweit es in Betracht kommt, finden auf das Verfahren des Landesrechnungshofes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2011, und das Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010, Anwendung."

5. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

"(1a) Der Landesrechnungshof hat dem Landtag so rechtzeitig einen Bericht zum jeweiligen Rechnungsabschluss der Landesregierung vorzulegen, dass dieser im mit der Finanzkontrolle betrauten Ausschuss des Landtages gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss behandelt werden kann. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung dem Landesrechnungshof jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen. Solche Berichte können dem mit der Finanzkontrolle betrauten Ausschuss des Landtages unmittelbar zugeleitet werden; sie sind zugleich mit der Zuleitung an den Landtag der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen."

5.2. Die Abs 2 und 3 lauten:

"(2) Über die Ergebnisse der laufenden Prüfungstätigkeiten gemäß § 6 Abs 1 lit a bis j hat der Landesrechnungshof dem Landtag nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Bericht zu erstatten (Einzelberichte). Solche Berichte sind zugleich mit der Zuleitung an den Landtag der Landesregierung und dem überprüften Rechtsträger zur Kenntnis zu bringen. Berichte über Prüfungen gemäß § 6 Abs 1 lit g bis j sind dem Bürgermeister der Gemeinde bzw dem Obmann des Gemeindeverbandes auch zu übermitteln, wenn die Gemeinde bzw der Gemeindeverband nicht der überprüfte Rechtsträger war. Der Bürgermeister hat den Bericht unverzüglich jeder Fraktion

der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen, der Obmann des Gemeindeverbandes einem Vertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde.

(3) Über die Ergebnisse einer Sonderprüfung gemäß § 8 Abs 2 bis 4 hat der Landesrechnungshof dem Organ, das die Sonderprüfung verlangt hat, nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Bericht zu erstatten (Sonderberichte). Solche Berichte sind zugleich dem Landtag bzw der Landesregierung, auch wenn das Verlangen nicht von ihm bzw ihr gestellt worden ist, und dem überprüften Rechtsträger zur Kenntnis zu bringen. Abs 2 vorletzter und letzter Satz ist auf solche Berichte anzuwenden."

5.3. Im Abs 4 werden im ersten Satz die Wortfolge und Verweisung "des Landesrechnungshofes gemäß § 6 Abs 1 lit g bis i" durch die Verweisung "gemäß § 8 Abs 5" ersetzt und entfällt im zweiten Satz die Wortfolge "nach den gemeindeaufsichtsrechtlichen Vorschriften dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde,".

5.4. Im Abs 6 lautet der erste Satz: "Vor jeder Berichterstattung gemäß Abs 2 bis 4 ist der Träger der betreffenden Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, deren Gebarung Gegenstand der Überprüfung war, zur Abgabe einer schriftlichen Äußerung zum Ergebnis der Prüfung längstens innerhalb von sechs Wochen oder bei Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes längstens innerhalb von zwei Wochen aufzufordern."

5.5. Im Abs 7 lautet der zweite Satz: "Sie dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzen."

5.6. Abs 9 lautet:

"(9) Die Berichte des Landesrechnungshofes sind unverzüglich nach Zuleitung an den Landtag vollständig zu veröffentlichen, ebenso die gemäß Abs 6 abgegebenen Gegenäußerungen."

6. Im § 12 wird angefügt:

"(8) Die §§ 6 Abs 1, 3 und 4, 7 Abs 4 und 5, 8 Abs 3 bis 5, 9 Abs 2, 3 und 5 sowie 10 Abs 1a bis 4, 6, 7 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf die §§ 6 Abs 1 und 4 und 8 Abs 3 im Verfassungsrang."

Artikel II

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 70/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Bezeichnungen "§ 94" und "§ 95" durch die Bezeichnungen "§§ 94, 95" bzw " § 96" ersetzt.

2. Im § 68 Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Stiftungen, Fonds, Anstalten, Unternehmungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinn des Art 127a Abs 1, 3, 4 und 9 B-VG bzw des § 6 Abs 1 lit g bis j des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 sind im Landtag nur zu behandeln, wenn die Überprüfung auf Verlangen des Landtages (Art 127a Abs 8 B-VG bzw § 8 Abs 3 Landesrechnungshofgesetz 1993) durchgeführt worden ist."

3. § 95 erhält die Bezeichnung "§ 96".

4. Nach § 94 wird eingefügt:

"§ 95

§ 68 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines und verfassungsrechtliche Grundlagen:

Im Jahr 2009 hat der Landesrechnungshof auf Wunsch des Landtages diesem erstmals einen Prüfbericht betreffend den Rechnungsabschluss des Landes vorgelegt. Der Landtag hat diesen Bericht anlässlich der Behandlung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2008 in die Beratungen darüber miteinbezogen und als für deren Sachlichkeit sehr dienlich bewertet. In gleicher Weise wurde in den folgenden Jahren vorgegangen.

Der Vorschlag zur Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 sieht die besonderen rechtlichen Grundlagen für solche Berichte vor. Grundlegend soll dafür eine gesetzliche Verpflichtung des Landesrechnungshofs geschaffen werden. Darauf aufbauend sind verschiedene Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes 1993 zu ändern, um das Ziel zu gewährleisten, dass der Prüfbericht für die Beratungen des jeweiligen Rechnungsabschlusses im zuständigen Landtagsausschuss und sodann im Plenum des Landtags vorliegt. Dazu gehören die möglichst frühzeitige Zurverfügungstellung eines vorläufigen Rechnungsabschlusses, die Verkürzung der Stellungnahmefrist zum "Rohbericht" des Landesrechnungshofs und die Möglichkeit, den Prüfbericht direkt dem zuständigen Landtagsausschuss zuleiten zu können, was die Einbringung über das Plenum und damit Zeit erspart.

Als zweiter wesentlicher Punkt des Gesetzesvorschlags ist vorgesehen, die Kontrolle der Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Landesrechnungshof unter Zugrundelegung des neuen Art 127c B-VG idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2010 weiter auszubauen. Mit dieser bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung besteht eine einwandfreie Basis für eine Gebarungskontrolle der Gemeinden und Gemeindeverbände und 'ihrer' Stiftungen usw sowie Unternehmungen durch den Landesrechnungshof, wie auch die Verfassungsautonomie des Landes zur Einrichtung einer Landesrechnungshofkontrolle als gegeben bestätigt wird (vgl dazu den Konditionalteil des Einteilungssatzes des Art 127c B-VG: "Ist in einem Land ein Landesrechnungshof eingerichtet"). Bisher wird der Landesrechnungshof nicht kraft eigener Kompetenz tätig, sondern im Auftrag und nach (allfälligen) Weisungen der Landesregierung im Rahmen der Gemeindeaufsicht. Künftig prüft der Landesrechnungshof die Gebarung der Gemeinden usw von sich aus und ohne Weisungsbefugnis der Landesregierung. Die Landesregierung kann – und dabei handelt es sich um unnötige und auch wenig sinnige Beschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder – jährlich (nur) zwei Verlangen auf Gebarungsprüfung von Gemeinden usw stellen, denen der Landesrechnungshofe nachzukommen hat, und dies nur in Bezug auf Gemeinden und Gemeindeverbände mit 10.000 oder mehr Einwohnern. Gleiches gilt für Verlangen des Landtages, der bisher kein derartiges Initiativrecht hatte. Das bedeutet, dass weder Landesregierung noch Landtag das Recht haben, eine Gebarungsprüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10.000 Einwohnern durch den Landesrechnungshof als eigene Landeseinrichtung verlangen zu können. Derartige Ersuchen, zB die

Gemeinden Weißpriach (319 Einwohner), Göriach (378 Einwohner), Thomathal (399 Einwohner), Hintersee (444 Einwohner, jeweils Stand 1.1.2010) betreffend, sind nach Art 127a Abs 7 und 8 sowie hinsichtlich Gemeindeverbände nach Abs 9 an den Rechnungshof in Wien zu stellen, der dazu seine Beamtinnen und Beamten in das Land schickt, verbunden natürlich mit den entsprechenden Kosten, und auch nur zulässig, wenn die betreffende Gemeinde (der Gemeindeverband) im Vergleich mit anderen Gemeinden (Gemeindeverbänden) über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügt (gemeint wohl eine solche Entwicklung aufweist). Im Übrigen: Nur sechs Salzburger Gemeinden haben 10.000 oder mehr Einwohner. Aus diesen Gründen soll auch die bisherige Grundlage für die Einbeziehung des Landesrechnungshofes in die finanzielle Aufsicht der Landesregierung über die Gemeinden und Gemeindeverbände beibehalten werden, solange die Landesregierung und der Landtag nicht auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit unter 10.000 Einwohnern und ohne Beschränkung auf Fälle auffälliger Schulden- oder Haftungsentwicklungen Verlangen auf Gebarungsprüfung an den Landesrechnungshof richten können.

Allgemein noch zum Verständnis der nachfolgenden Erläuterungen:

Mit der Abkürzung "usw" nach Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind in den Erläuterungen immer auch die anderen Rechtsträger im Sinn des § 6 Abs 1 lit g bis j erfasst, Fonds, Stiftungen und Anstalten sowie Unternehmungen natürlich auch, wenn sie unselbstständige Einrichtungen einer Gemeinde sind.

2. EU-Konformität:

Zu den Regelungsgegenständen des Gesetzesvorschlags besteht kein EU-Recht.

3. Kosten:

Die Kosten, die mit den geplanten Aufgabenerweiterungen des Landesrechnungshofs verbunden sind, gehen in erster Linie zu Lasten des Landes. Daneben werden die geprüften Rechtsträger, insbesondere die Gemeinden, durch die gebotene Mitwirkung bei den Gebarungsprüfungen mit Aufwand und damit Kosten in nicht näher abschätzbarer Höhe belastet.

Für die Prüfung eines Rechnungsabschlusses des Landes werden vom Landesrechnungshof nach dessen bisherigen Erfahrungen rd vier bis sechs Arbeitsmonate (Prüferteam sowie anteilige Sekretariats- und Leiterstunden) intern geplant, um von den ersten Recherchen bis zur Druckreife des Berichtes sämtliche Arbeitsschritte innerhalb des Landesrechnungshofes bis hin zur Präsentation im Landtag abzudecken. Unter der Rechenannahme von durchschnittlich fünf Arbeitsmonaten ergeben sich unter Zugrundelegung der Arbeitsplatzkosten der verschiedenen Verwendungsgruppen aller involvierter Personen (vom Sekretariat bis zum Direktor) gemäß Erlass 3/22 des Amtes der Landesregierung rd 36.000 Euro an rechnerischen Vollkosten im

Landesrechnungshof. Mit zunehmender Routine verkürzt sich der notwendige Zeitaufwand; damit werden aber auch vertiefend Analysen möglich.

Die in der Rechnungsabschluss-Prüfung gebundenen Ressourcen stehen für andere Prüftätigkeiten des Landesrechnungshofes nicht zur Verfügung. Bei gleichbleibenden sonstigen Prüfungstätigkeiten entstehen dem Land Mehrkosten im angeführten Ausmaß. Bei entsprechenden Einschränkungen der sonstigen Prüfungstätigkeiten entstehen keine Mehrkosten für das Land.

Bei der Gebarungsprüfung von Gemeinden usw durch den Landesrechnungshof kann nur schwer abgesehen werden, wie viele Sonderprüfaufträge der Landesrechnungshof von Landtag und Landesregierung erhält (§ 8 Abs 3 und 4), wie groß die jeweilige Gemeinde ist, wie viele Tochterunternehmen sie hat und über welchen Prüfzeitraum die jeweiligen Aufträge auszuführen sind. Sollte mehr als eine durchschnittliche Gemeindeprüfung pro Jahr durchgeführt werden müssen, so ist der Dienstpostenplan für den Landesrechnungshof zu erhöhen.

Unter Zugrundelegung der Arbeitsplatzkosten gemäß Erlass 3/22 des Amtes der Landesregierung ist für einen Akademiker ein Vollkostensatz von rd 101.150 Euro pro Jahr anzusetzen. Je nach Entfernung von der Stadt Salzburg und Anzahl der notwendigen Prüftage vor Ort erhöhen sich auch die Reiseaufwendungen des Landesrechnungshofes. Diesen Mehrkosten könnte ein verminderter Aufwand der Gemeindeabteilung für besondere Gemeindeprüfungen gegen gerechnet werden.

In der Mitteilung des Direktors des Landesrechnungshofes gemäß § 2 Abs 3 des Landesrechnungshofgesetzes 1993 an den Landtag gibt dieser für das Jahr 2012 das Personalerfordernis im Landesrechnungshof bei drei Gemeindeprüfungen pro Jahr mit einem Akademiker an. Unter Zugrundelegung der Arbeitsplatzkosten lt schon zit Erlass belaufen sich die rechnerischen Vollkosten bei zwei Gemeindeprüfungen im Jahr auf rd 67.430 €.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und der Direktor des Landesrechnungshofes sich inhaltlich mit den beabsichtigten Änderungen näher auseinandersetzen Stellungnahmen abgegeben. Der Salzburger Gemeindeverband hat auf die Kritik des Österreichischen Gemeindebundes an der dem Vorhaben zugrundeliegenden B-VG-Novelle und die damit ausgelöste Mehrgleisigkeit und den damit verbundenen Eingriff in die Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung hingewiesen (siehe dazu die dem Landtag ue zugänglich gemachte Stellungnahme des Gemeindeverbandes). Die geplante Novelle zum Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 mache von der bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung ohne Notwendigkeit Gebrauch. Positiv wurden die darin vorgesehenen Regelungen bewertet, die einerseits eine entsprechende Transparenz der Prüfkriterien und andererseits die Abstimmung der Gebarungskontrolle zwischen den Landesrechnungshof und der Gemeinde-

aufsicht zumindest zum Ziel haben. Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg haben ausdrücklich mitgeteilt, gegen den Entwurf keine Einwände zu erheben.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat auf die in der Lehre gegen die Konstruktion des Landesrechnungshofes als "janusköpfiges" Mischorgan – großteils Organ des Landtages, geringeren Teils als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstattung von Gutachten – vorgebrachten Bedenken hingewiesen. Diese Bedenken gehen dahin, dass einerseits der Landesrechnungshof damit teilweise der Landesregierung als dem obersten Vollziehungsorgan des Landes untersteht und andererseits als eine dem Amt der Landesregierung eingegliederte Einrichtung auch der Leitungsgewalt des Landeshauptmannes und des Landesamtsdirektors unterliegt. Außerdem wäre ein solches "Mischorgan" in keiner Weise mehr dem Rechnungshof des Bundes gleichartig. Dem lässt sich entgegenhalten, dass die Schaffung "janusköpfiger" Mischorgane verfassungsrechtlich nicht allgemein unzulässig ist (VfGH Erk 28.2.2008, B 914/7, betreffend den Präsidenten eines Landtages) und dass im Speziellen diese partielle Sonderstellung wohl keine Auswirkung auf die Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes insgesamt hat. Den Problemen wird im Vorschlag trotzdem dadurch begegnet, dass der Landesrechnungshof auch teilweise organisatorisch nicht mehr in das Amt der Landesregierung einbezogen wird (siehe Baumgartner in Rill-Schäffer, Bundesverfassungsrecht 2004, RZ 13 zu Art 127c B-VG). Im Übrigen ist die Gleichartigkeit des Landesrechnungshofes mit dem Rechnungshof in Wien kein Kriterium des Art 127c B-VG mehr, um von den gegebenen Ermächtigungen zur Gebarungskontrolle von Gemeinden usw Gebrauch machen zu können. Unabhängig davon ist der Landesrechnungshof dem Rechnungshof in Wien ganz ähnlich eingerichtet. Die ansonsten vom Bundeskanzleramt gemachten redaktionellen Anmerkungen sind im Vorschlag weitestgehend aufgegriffen.

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat verschiedene Bestimmungen im Entwurf für nicht akzeptabel erachtet und sie strikte abgelehnt, nämlich für die Festlegung seines gesamten Prüfprogramms nähere Kriterien in einer Richtlinie zusammenfassen zu müssen (§ 7 Abs 4 vorletzter Satz), das inhaltliche Mitwirkungsrecht der Gemeindeinteressenvertretungen bei der Kriterienfindung für die Gebarungsprüfungen der Gemeinden (§ 7 Abs 4 letzter Satz) und die Bindung der Veröffentlichung der zu vorläufigen Rechnungshofberichten abgegebenen Gegenäußerungen an ein Verlangen der überprüften Stelle (§ 10 Abs 9 zweiter Satz). Dabei handle es sich jeweils um massive Eingriffe in die Autonomie des Landesrechnungshofes. Außerdem hat sich der Landesrechnungshofdirektor gegen die im § 68 Abs 2 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes vorgesehene Beschränkung der Behandlung von Gebarungsprüfberichten über Gemeinden im Landtag ausgesprochen; er erwartet so vermehrt parlamentarische Anfragen zu den Berichtsinhalten. Die vom Landesrechnungshofdirektor abgelehnten Bestimmungen werden in den §§ 7 Abs 4 und 10 Abs 9 geändert vorgeschlagen: Der Kriterienkatalog bezieht sich nur mehr auf die Gebarungsprüfungen der Gemeinden, das vermeintliche (inhaltliche) Ab-

stimmungsrecht ist als prozedurales Mitwirkungsrecht klargestellt und abgegebene Gegenüberungen sind stets zu veröffentlichen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Art I:

Zu Z 1:

Der neue Aufgabenbereich des Landesrechnungshofes in Bezug auf die Gebarungsüberprüfung der Gemeinden, Gemeindeverbände, ‚ihrer‘ Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Unternehmungen und weiters der Gebarung öffentlichen-rechtlicher Körperschaften mit Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände wird mit Verfassungsbestimmung in den Aufgabenkatalog anstelle der bisherigen lit g neu eingefügt (lit g bis j). Der neue Aufgabenbereich gilt noch ergänzt durch § 8 Abs 3 in Bezug auf Gemeinden und Gemeindeverbände mit 10.000 und mehr Einwohnern, deren Gebarung der Landesrechnungshof aber nur auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung prüfen darf. Die Einbeziehung des Landesrechnungshofes weiterhin in die (finanzielle) Aufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern durch die Landesregierung erfolgt im § 8 Abs 4. Die bisherigen lit h und i im Abs 1 verschieben sich nach hinten (lit k bzw l).

Die Begrenzung auf Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern (Abs 1 lit g) ergibt sich aus Art 127c Z 2 und 4 B-VG. Auch die Beibehaltung der 50 % Mindestbeteiligungsgrenze in der lit i ist bundesverfassungsrechtlich bedingt (Art 127c Abs 3 B-VG). Für eine Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, insoweit sie Gemeindevermögen treuhändig verwalten oder für die eine Gemeinde eine Ausfallhaftung übernommen hat (vgl lit d), durch den Landesrechnungshof fehlt im B-VG eine einwandfreie Grundlage, ebenso zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der von einer Gemeinde gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen (vgl die lit f), es sei denn, sie werden öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt (lit j, s Art 127a Abs 4 B-VG). Dieser letzterwähnte Aufgabenbereich des Landesrechnungshofes ist gänzlich neu.

In der lit e des Abs 1 entfällt die Beschränkung auf Förderungsmitteln des Landes. Es ist davon auszugehen, dass die spiegelbildliche Kompetenz des Landesrechnungshofes zu Art 127 Abs 4 B-VG bundesverfassungsrechtlich gedeckt ist. Sie ist damit auch nicht davon abhängig zu machen, dass die Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof dem Land eingeräumt worden ist oder sie sich das Land vorbehalten hat (Abs 3). Immerhin handelt es sich um Landesmittel.

In der neuen lit k des Abs 1 wird im Klammerausdruck die verwiesene Bestimmung des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997 richtig gestellt.

Abs 3 letzter Satz ist entbehrlich, weil vom zweiten Satz ohnehin alle in Betracht kommenden Rechtsträger erfasst werden.

Zu Z 2.1:

In der laufenden Gebarungskontrolle sollen höchstens zwei Gemeinden oder Gemeindeverbände mit unter 10.000 Einwohnern usw im Jahr vom Landesrechnungshof überprüft werden. Damit wird einem Ausufern der Mehrkosten für das Land vorgebeugt. Um eine bei vorgegebener Personalausstattung des Landesrechnungshofes optimale Prüftätigkeit zu gewährleisten und die Auswahl der in nächster Zeit zu prüfenden Gemeinden usw transparenter zu machen, soll der Direktor des Landesrechnungshofes nähere Kriterien dafür formulieren und in einer Richtlinie zusammenfassen. Dabei sind insbesondere das Prinzip der risikoorientierten Fallauswahl, das Ausmaß der Abgänge in den Gemeindehaushalten, der Schulden und Haftungen der Gemeinden sowie der Gründe dafür zu berücksichtigen. Dass wiederholte Prüfungen einer Gemeinde in kurzen Abständen nicht in Betracht kommen, außer nach Feststellung besonderer Mängel in der Gemeindegebarung, ergibt sich schon aus dem Gebot eines sparsamen und zweckmäßigen Personaleinsatzes im Landesrechnungshof. Der Kriterienkatalog ist unter Einbindung der Gemeindeaufsicht und mit den beiden gesetzlichen Interessenvertretungen der Gemeinden zu erstellen.

Zu Z 2.2:

Die Verpflichtung zur Koordinierung der Gebarungskontrolle gemäß § 6 Abs 1 lit g bis j soll Doppelprüfungen durch den Landesrechnungshof und die Landesregierung in Ausübung der Gemeindeaufsicht ausschließen. Für die Gemeindeaufsicht steht aber ohnedies die finanzielle Lage der Gemeinden im Mittelpunkt, um ein aktuelles Bild der finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde als Basis für deren zukünftige finanzielle Entwicklung und damit auch eine Grundlage für von der Gemeinde selbst und von der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu treffende Entscheidungen zu erhalten. Aber auch die Koordinationsverpflichtung in Bezug auf die Gebarungskontrolle des Rechnungshofes in Wien wird strikter gefasst. Anstelle "nach Möglichkeit" wird das Ziel der Koordination ausdrücklich genannt, um ressourcensparend vorzugehen, wenn nicht zwingend anders geboten erscheint.

Zu Z 3.1:

Wiederum im Verfassungsrang sind die Grundlagen für Sonderprüfungen des Landesrechnungshofes in Bezug auf Gemeinden und Gemeindeverbände usw zu schaffen (s Art 127c B-VG Einleitungssatz "durch Landesverfassungsgesetz"). Zu den darin einhaltenden Beschränkungen s die Ausführungen unter Pkt 1. Allgemeines. Die Zulässigkeit derartiger Ersuchen muss auch nach Auffassung des Landesrechnungshofes gegeben sein.

Zu Z 3.2:

Im Abs 4 wird die bisherige Möglichkeit der Landesregierung beibehalten, den Landesrechnungshof auch mit der Prüfung der Gebarung bestimmter Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10.000 Einwohnern usw beauftragen zu können. Die Bestimmungen betreffend die Gebarungskontrolle der Gemeinden sind auch bei Erfüllung solcher Ersuchen durch den Landesrechnungshof anzuwenden.

Abs 5 führt den bisherigen Abs 4 weiter. Die Verweisungen auf den vorhergehenden Absatz sind aufgelöst.

Zu Z 4.1 und 4.2:

§ 9 Abs 2 ist in Bezug auf die neue Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Gebarungsprüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden usw zu erweitern und vice versa der Anwendungsbereich des zweiten Satzes im Abs 3 einzuschränken. Leichter lesbar als bisher wird der erste Satz des Abs 3 gefasst, indem die Empfänger von finanziellen Förderungen und Subventionen ausdrücklich angesprochen werden; ihnen gegenüber wird Abs 2 nur soweit wirksam, wie sich das Land die Gebarungskontrolle gemäß § 6 Abs 3 hat einräumen lassen oder vorbehalten hat.

Zu Z 4.3:

Im § 9 Abs 5 ist das Zustellgesetz als vom Landesrechnungshof anzuwendendes Recht ergänzt. Die Anwendung dieses Gesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur in der bis durch die zuletzt zitierten Novellen sich ergebenden Fassung angeordnet werden.

Zu Z 5.1:

Dazu wird auf die Ausführungen unter Pkt 1. Allgemeines verwiesen. Die im 2. bis letzten Satz enthaltenen Bestimmungen dienen dazu, die Rechtzeitigkeit dieser speziellen Berichterstattung des Landesrechnungshofes an den Landtag zu gewährleisten. Im erwähnten vorläufigen Rechnungsabschluss können noch Änderungen vorgenommen werden; dieser ist auch noch nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Landesregierung. Der Bericht des Landesrechnungshofes an den Landtag hat sich selbstredend auf den endgültigen Rechnungsabschluss zu beziehen.

Zu Z 5.2 und 5.3:

Abs 2 (Berichte im Rahmen der laufenden Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes) wird darauf angepasst, dass nunmehr auch die Gemeinden und Gemeindeverbände usw in die laufende Prüfung des Landesrechnungshofes einbezogen sind. Von diesen Berichten ist die Ge-

meinde bzw der Gemeindeverband als überprüfter Rechtsträger in Kenntnis zu setzen; sie sind dem Bürgermeister bzw Verbandsobmann aber auch zuzuleiten, wenn ein als selbstständiger Rechtsträger bestehender Fonds usw oder selbstständiges Unternehmen der Gemeinde bzw des Gemeindeverbandes oder im Fall des § 6 Abs 1 lit j eine öffentlich-rechtliche Körperschaft geprüft worden ist. Bürgermeister bzw Verbandsobmann haben die Berichte unverzüglich an jede Fraktion in der Gemeindevertretung bzw an einen Vertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde weiterzuleiten. Für Sonderberichte gemäß Abs 3 gilt das Gleiche.

Bei den Berichterstattungspflichten des Landesrechnungshofes auf Grund von Sonderprüfungsaufträgen (-ersuchen) wird klar zwischen jenen gemäß § 8 Abs 2 bis 4 und jenen gemäß § 8 Abs 5 unterschieden (Abs 3 und 4). Dies entspricht den gänzlich unterschiedlichen Aufgabenbereichen nach § 6 Abs 1 lit a bis j und jenen nach § 6 Abs 1 lit k und l.

Von Abs 3 werden nunmehr auch die Sonderprüfungen der Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände usw erfasst, die entsprechende Passage kann daher im Abs 4 entfallen.

Zu Z 5.4:

Vor jeder Berichterstattung des Landesrechnungshofes, auch auf Grund von Sonderprüfungsaufträgen (-ersuchen), ist der überprüften Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorläufigen Prüfergebnis zu geben. Beim Bericht zum jeweiligen Rechnungsabschluss des Landes muss eine wesentlich kürzere Frist als sonst gelten, um zu gewährleisten, dass dieser Bericht zugleich mit dem Rechnungsabschluss des Landes vom Landtag behandelt werden kann.

Zu Z 5.5:

In der Praxis des Landesrechnungshofes gibt es jeweils nur eine Fassung seiner Berichte. In Abstimmung mit den geprüften Stellen wird vom Landesrechnungshof darauf geachtet, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darin nicht verletzt werden. Auf die dem geltenden Recht zugrunde liegende Unterscheidung zwischen einer zur Veröffentlichung und einer nicht zur Veröffentlichung bestimmten Fassung wird daher verzichtet.

Zu Z 5.6:

Schon bisher veröffentlicht der Landtag die ihm zugeleiteten Berichte des Landesrechnungshofes vollständig im Internet auf seiner Homepage. Diese Veröffentlichung wird im Gesetz verankert. Gleichzeitig soll die Verpflichtung der Landesregierung zur Veröffentlichung von Zusammenfassungen in der Salzburger Landes-Zeitung entfallen. Dies erspart die Kosten für die Erstellung der Zusammenfassungen durch den Landesrechnungshof und deren Veröffentlichung. Die im Zuge der Gebarungskontrolle abgegebenen Gegenäußerungen sind nicht Teil der Berichte des Landesrechnungshofes (§ 10 Abs 6 letzter Satz), was freilich nicht damit verwechselt werden darf, dass in den Berichten die Auffassungen der geprüften Stellen kurz zusammenge-

fasst enthalten sind. Für diese abgegebenen Gegenäußerungen ist vorgesehen, auch sie wie die Berichte des Landesrechnungshofes zu veröffentlichen.

Zu Art II:

Die Behandlung der Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes, die Gebarungsprüfungen von Gemeinden usw betreffen, als Verhandlungsgegenstände des Landtages (§ 26 Abs 1 Z 5) wird auf die Fälle beschränkt, in welchen der Landtag die Durchführung der Gebarungskontrolle verlangt hat. Auch auf diese Weise soll ein sparsamer und zweckmäßigen Umgang mit den Personalressourcen des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes sichergestellt sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

